

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19345 –**

Fremd- und Störstoffe in der Alttextilsammlung

Vorbemerkung der Fragesteller

Alttextilien sind nach § 3 Absatz 5a des Referentenentwurfs Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 5. August 2019 Siedlungsabfälle und fallen in den Verantwortungsbereich der Kommunen (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/krwg_novelle/Entwurf/krwg_novelle_refe_bf.pdf; 27. April 2020). Die Sammlung und Sortierung von Siedlungsabfällen wird durch die sogenannten Abfallgebühren, die von der Kommune erhoben werden, finanziert. Die Kommunen können die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Siedlungsabfällen selbst vornehmen oder dafür ein privates oder gemeinnütziges Unternehmen beauftragen, das gegen eine Standplatzmiete Sammelcontainer aufstellen darf.

In den aufgestellten Sammelbehältern der gemeinnützigen Altkleidersammler werden circa 15 Prozent Fehlwürfe erreicht (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/altkleider-wie-fast-fashion-den-secondhand-markt-zerstoert-a-720a7424-f3c6-409e-b099-f3cf9b640bdb>; 27. April 2019). Zumeist sind dies andere Siedlungsabfälle wie Essensreste oder aber auch Farben und gebrauchte Öllappen, die die Alttextilien stark verschmutzen, wodurch diese unbrauchbar werden und entsorgt werden müssen (<https://www.awv-nordschwaben.de/index.php/mitteilung/awv-altkleidercontainer-richtig-befuellen.html>; 27. April 2020). Zusätzlich müssen die Unternehmen und gemeinnützigen Kleidersammler die fachgerechte Entsorgung dieses fälschlich entsorgten Abfalls übernehmen. Für diese Entsorgung erheben einige Kommunen Abfallgebühren und stellen diese dem Sammler zusätzlich zu der vertraglich festgesetzten Standmiete für den Container in Rechnung. In den Augen der Fragesteller entspricht dies einer Doppelbelastung der Sammler, die diese Fehlwürfe oder das Ablegen von Abfällen um die Sammelstelle herum quasi nicht verhindern können.

Die aktuelle Lage durch die Corona-Pandemie veranlasst laut Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (<https://www.bvse.de/gut-informiert-textil-recycling/pressemitteilungen-textilrecycling/5722-bvse-besorgt-vermuellte-altkleidercontainer-spitzen-lage-fuer-textilrecycler-zu.html>; 26. April 2020) viele Bürger zum Aussortieren und zur Abgabe von Altkleidern in den bereitgestellten Containern. Allerdings kann von einigen Unternehmen zurzeit keine regelmäßige Abholung der Alttextilien gewährleistet werden, woraufhin die

Sammelbehälter verschlossen wurden. Allerdings verhindert das nicht das widerrechtliche Ablegen von Alttextilien um die Sammelbehälter herum. Dadurch kommt es zu einem doppelten Verlust der Sammelunternehmen: Die Alttextilien werden nass und verschmutzen, wodurch sie für die Weiterverwendung oder das Recycling unbrauchbar werden. Meist bleibt nur die Verbrennung der verschmutzten Altkleider als Verwertungsweg übrig. Dadurch können die Alttextiliensammler nicht mehr ihrer Verantwortung nach § 7 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gerecht werden (Referentenentwurf vom 5. August 2019). Die Einnahmen durch das Sammeln von Alttextilien sind im Moment durch den fehlenden Absatz auf dem Weltmarkt eingebrochen, was die finanzielle Situation vieler Unternehmen verschärft.

Um Abfallströme zu verstehen, müssen diese korrekt und detailliert erfasst und die Daten gesammelt, analysiert und zur Verfügung gestellt werden. Deshalb müssen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgern Abfallbilanzen aufgestellt werden (§ 21 KrWG). Alttextilien gehören offiziell zum Restmüll und werden, laut des Zweckverbandes Entsorgungsregion West, ausschließlich bei der Sammlung durch gemeinnützige oder gewerbliche Unternehmen sortenrein erfasst (https://www.zew-entsorgung.de/site/assets/files/1283/awk_teilfortschreibung.pdf; 23. April 2020). Eine Erfassung ist laut EU-Abfallrahmenrichtlinie erst ab 2025 vorgesehen (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/abfallwirtschaft/abfallrecht>; 23. April 2020).

1. Wie viele, und welche Arten von Fremd- und Störstoffe in der Sammlung der Alttextilien sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen statistischen Erhebungen zum Anteil und zu den verschiedenen Arten und Mengen von Fremd- und Störstoffen in der Alttextilsammlung vor.

Derzeit sind der Bundesregierung lediglich Zahlen bekannt, die das Jahr 2013 betreffen und im Rahmen der Studie „Konsum, Bedarf und Wiederverwendung von Bekleidung und Textilien in Deutschland“ aus dem Jahr 2015 im Auftrag des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) erhoben wurden. Die Ergebnisse können dem nachfolgendem Link entnommen werden: www.bvse.de/images/pdf/Leitfaeden-Broschueren/150914_Textilstudie_2015.pdf.

2. Wem gehören die Fremd- und Störstoffe in der Sammlung der Alttextilien nach Kenntnis der Bundesregierung?

Im Sinne von § 3 Absatz 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist Besitzer der Abfälle „jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat“. Durch die Sammlung erlangt der Sammler die tatsächliche Sachherrschaft an den Fremd- und Störstoffen. Er ist mithin als Abfallbesitzer anzusehen. Im Gegensatz zum bürgerlich-rechtlichen Besitzbegriff ist ein Besitzbegründungswillen für den abfallrechtlichen Besitz nicht erforderlich. Insoweit genügt bereits die tatsächliche Sachherrschaft für den Besitz. Zu berücksichtigen ist, dass der Begriff des Besitzers nach dem KrWG keine Aussage zur Eigentumslage trifft. Diese richtet sich allein nach den zivilrechtlichen Maßstäben und gilt unabhängig von den Vorgaben des KrWG.

3. Wer muss für die Entsorgung von Fremdstoffen in der Sammlung von Alttextilien nach Kenntnis der Bundesregierung zahlen, und warum?

Für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ist grundsätzlich der Erzeuger oder der Besitzer der Abfälle verantwortlich. Beide sind nebeneinander für

die Entsorgung verantwortlich und können beide bei entsprechenden Maßnahmen adressiert werden. Da der Erzeuger der Abfälle in der Regel nach dem Einwurf in einen Container nicht mehr ermittelt werden kann, wird in diesem Fall in der Regel zunächst der Sammler von Alttextilien, der als Abfallbesitzer ebenfalls die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung trägt, in die Pflicht genommen.

4. Schließt sich die Bundesregierung der Meinung der Fragesteller an, dass es sich bei der Zahlung zur Entsorgung von Störstoffen aus der Sammlung von Alttextilien um eine finanzielle Doppelbelastung zusätzlich zur erhobenen Standmiete für die Sammelunternehmen handelt?
 - a) Wenn ja, was plant die Bundesregierung, gegen die Doppelbelastung zu unternehmen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Sammler von Alttextilien treffen in der Regel eine Vielzahl von unterschiedlichen Kosten. Hierzu gehören u. a. Kosten für die Nutzung des öffentlichen Raumes, für die Sortierung der Abfälle und für deren Verwertung. Bei den Kosten zur Entsorgung von Fremd- und Störstoffen in der Alttextilsammlung handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung daher lediglich um einen von mehreren Kostenfaktoren für die Sammler im Zusammenhang mit der Alttextilsammlung. Eine Doppelbelastung wird hierin nicht gesehen. Ein vermehrter Anfall von Stör- und Fremdstoffen kann jedoch die bislang anfallenden Kosten erhöhen. Vor diesem Hintergrund gilt es die Verbraucherinnen und Verbraucher für eine sortenreine Erfassung von Alttextilien zu sensibilisieren. Dies sollte sinnvollerweise auch unmittelbar an der Sammelstelle selbst erfolgen.

5. Was macht eine Alttextilsammlung nach Kenntnis der Bundesregierung gemeinnützig?

Ob es sich um eine gemeinnützige Sammlung handelt, bestimmt sich nach der Definition in § 3 Absatz 17 KrWG, die durch das aktuelle Gesetzgebungsverfahren nicht berührt wird. § 3 Absatz 17 KrWG lautet wie folgt: „Eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung, die durch eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse getragen wird und der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient. Um eine gemeinnützige Sammlung von Abfällen handelt es sich auch dann, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach Satz 1 einen gewerblichen Sammler mit der Sammlung beauftragt und dieser den Veräußerungserlös nach Abzug seiner Kosten und eines angemessenen Gewinns vollständig an die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse auskehrt.“

6. Bezieht sich der unter § 25 Absatz 1 Satz 7 KrWG (Referentenentwurf vom 5. August 2019) genannte Nachweis nach Kenntnis der Bundesregierung auf ein Unternehmen oder auf einzelne Filialen?

§ 25 ist eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Produktverantwortung nach §§ 22 ff. KrWG. Rechtliche Verpflichtungen richten sich stets an na-

türliche oder juristische Personen. Der in § 25 Absatz 1 Nummer 7 genannte Nachweis bezieht sich auf ein Unternehmen, nicht auf einzelnen Filialen. Das Unternehmen wird als juristische Person adressiert.

7. Wie verändert sich nach Ansicht der Bundesregierung die Textilsammlung mit der Änderung des KrWG in Bezug auf § 26 KrWG (Referentenentwurf vom 5. August 2019)?

Die wesentliche Änderung der Textilsammlung besteht mit Blick auf § 26 KrWG des Regierungsentwurfs (14. Februar 2020, Bundestagsdrucksache 19/19373) darin, dass nach der künftigen Regelung – der vorliegenden obergerichtlichen Rechtsprechung folgend – auch die freiwillige Rücknahme von sogenannten „Fremdprodukten“ unter den in § 26 KrWG festgelegten Anforderungen zulässig sein wird.

Die Möglichkeit der Hersteller und Vertrieber, auch fremde, d. h. nicht von ihnen selbst hergestellte oder vertriebene Textilien zurückzunehmen, wird damit ausgeweitet. Ob dadurch auch tatsächlich verstärkt eine Ausweitung der freiwilligen Rücknahme von Alttextilien einhergehen wird, ist wahrscheinlich, lässt sich jedoch nicht abschließend einschätzen.

8. Was versteht die Bundesregierung unter der Beurteilung der Leistungsfähigkeit in § 26 Absatz 3 Satz 4 KrWG (Referentenentwurf vom 5. August 2019)?

Nach dem Regierungsentwurf (14. Februar 2020) betrifft die Regelung in § 26 Absatz 3 Nummer 4 das Kriterium, dass „durch die Rücknahme die Kreislaufwirtschaft gefördert wird“. Wann eine solche Förderung angenommen werden kann, wird nachfolgend näher konkretisiert.

Eine Förderung der Kreislaufwirtschaft ist danach anzunehmen, wenn die geplante Rücknahme und Verwertung der Abfälle insgesamt mindestens gleichwertig erfolgen wie die Rücknahme und Verwertung, die von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den von ihm beauftragten Dritten oder einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Entsorgungsgebiet angeboten wird.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss einen Antrag angenommen, nach dem dieser „Leistungsfähigkeitsvergleich“ gestrichen werden soll (vgl. Bundesratsdrucksache 88/20 – Beschluss vom 15. Mai 2020). Die Bundesregierung steht diesem Antrag ablehnend gegenüber. Nach ihrer Auffassung wird durch den „Leistungsfähigkeitsvergleich“ lediglich ein bestehendes Regelungselement konkretisiert. Es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch um ein Einspruchsgesetz, die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf ist nicht erforderlich.

9. Auf welcher Ebene sind solche Kriterien der Leistungsfähigkeit nachzuweisen, und wer ist der konkrete Ansprechpartner (Kommune, Bundesland, Bundesebene) nach Kenntnisstand der Bundesregierung?

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit vollzogen. Der Nachweis der Kriterien hat gegenüber der zuständigen Behörde der Ebene zu erfolgen, die für den Bescheid eines Antrags über die freiwillige Rücknahme im jeweiligen Bundesland zuständig ist.

10. Ab wann werden nach Kenntnisstand der Bundesregierung Alttextilien offiziell sortenrein erfasst werden, und wie werden diese Daten kommuniziert?

Entsprechend § 20 Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs zum KrWG (14. Februar 2020, Bundestagsdrucksache 19/19373) sind Alttextilien ab dem 1. Januar 2025 getrennt zu erfassen. Bislang ist nicht vorgesehen, ein entsprechendes Datenmonitoring zu etablieren.

Das Bundesumweltministerium hat zusammen mit dem Umweltbundesamt angesichts einer entsprechenden Verpflichtung aus dem Koalitionsvertrag das Forschungsvorhaben „Evaluation der Erfassung und Verwertung ausgewählter Abfallströme zur Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft“ initiiert, das sich u. a. mit den Alttextilien befasst. Das Vorhaben dient – auch angesichts der zukünftigen Getrennthaltungspflichten – dazu,

- die Erfassung und Verwertung der Alttextilien zu evaluieren und entsprechende Daten zu generieren,
- Ressourcenschonungs- und Umweltentlastungspotenziale durch eine verbesserte Erfassung und Verwertung zu ermitteln und
- Handlungsansätze für die Erschließung der Ressourcenschonungspotenziale aufzuzeigen.

Auf Basis dieses Vorhabens wird die Bundesregierung ggf. erforderlichen, rechtlichen Regelungsbedarf (z. B. Monitoringpflichten) für den Bereich der Alttextilien ableiten.

11. Werden nach Kenntnisstand der Bundesregierung alle Abfallmengen, aufgetrennt nach Art des Abfalls, die in Deutschland jährlich anfallen, zentral erfasst und veröffentlicht, und wenn ja, über welchen Weg werden diese Daten veröffentlicht?

Die Daten über Abfallmengen, aufgetrennt nach Art des Abfalls, die in Deutschland jährlich anfallen, werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) gesammelt und in der Fachserie 19, Reihe 1, auch online veröffentlicht. Dieser Bericht ist unter dem Link (www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000202) verfügbar. Die Tabellen sind nach den Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) gegliedert. Die EAV-Nummer 200111 stellt z. B. Textilien als Teilmenge der Siedlungsabfälle dar.

12. Was plant die Bundesregierung zu unternehmen, um das Recycling von Mischgeweben, wie sie häufig im Fast-Fashion-Bereich zum Einsatz kommen, zu fördern, und inwieweit sollte und könnte die Textilindustrie dabei eingebunden werden?

Bei Mischgeweben im Fast Fashion Bereich handelt es sich üblicherweise um Baumwollfasern, die mit synthetischen Fasern – wie z. B. Polyester – vermischt werden. Eine stoffliche Verwertung dieser Fasermixe ist im industriellen Maßstab derzeit technisch nicht möglich. Aus Sicht des Umwelt- und Ressourcenschutzes ist die Verwendung dieser Fasermixe daher unvorteilhaft. Im Vorfeld der Pflicht zur Getrenntsammlung von Alttextilien ab dem Jahr 2025 könnten Branchendialoge ein adäquates Mittel sein, um den Einsatz von Mischgeweben zu reduzieren. Wichtig ist aber auch, die VerbraucherInnen über die Folgen des Fast Fashion zu informieren und sie so für einen nachhaltigen Konsum zu sensibilisieren.

